# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

**Nur per E-Mail**

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**
**17/4634**

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**
Durchwahl: 3896-**286**
Aktenzeichen: **KuP-197/0001-2020/00915**

Datum 11 **.02.2021**

**Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 02.03.2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 02.03.2021 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2020 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2019 (Drucksache 17/11153):

- **Beitrag 12:** Erhebung und Verwendung der Reitabgabe

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

**Anlage**

# Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 12 des Jahresberichts 2020, S. 161 ff.

## Erhebung und Verwendung der Reitabgabe

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Taube

1.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass das Land die Reitabgabe nicht gleichmäßig erhob. Nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) verfügte das Land auch nicht über die Möglichkeit, die Abgabepflicht gleichmäßig durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund hatte der LRH die Verfassungsmäßigkeit der Reitabgabe infrage gestellt.

Im Hinblick auf die Verwendung der Reitabgabe hatte der LRH festgestellt, dass Landwirte Flächen („Ackerrandstreifen“) zwecks Anlage von (neuen) Reitwegen verpachteten oder durch Nutzungsvertrag zur Verfügung stellten. Zugleich hatten einige Landwirte für diese Flächen Direktzahlungen der Europäischen Union beantragt und erhalten. Der LRH hatte darauf hingewiesen, dass dies unzulässig sei, weil auf diesen Flächen keine landwirtschaftliche Tätigkeit mehr ausgeübt wurde. Der LRH hatte gebeten, mögliche Verstöße gegen die Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen zu überprüfen.

2.

Zur Frage der gleichmäßigen Erhebung der Reitabgabe hat das MULNV in einer weiteren Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Kontrollen zur Entrichtung der Reitabgabe sehr wohl stichprobenweise erfolgen würden, auch wenn sie in der vom LRH geforderten Intensität nicht zu leisten seien. Das MULNV werde die unteren Naturschutzbehörden noch einmal darauf hinweisen, dass stichprobenweise Kontrollen durchzuführen seien. Es würden allerdings keine detaillierten Vorgaben zur Intensität und Häufigkeit der Vor-Ort-Kontrollen gemacht.

Darüber hinaus hat das MULNV auf die Konsequenzen hingewiesen, wenn die Reitabgabe nicht mehr erhoben werden könnte: So müsste der Gesetzgeber entweder

die Verpflichtung der betroffenen Grundstückseigentümer zur Duldung des Reitens in der freien Landschaft aufheben oder die bisher aus der Reitabgabe finanzierten Aufwendungen müssten aus allgemeinem Steuergeld (Landesmitteln) finanziert werden. Letzteres entspräche nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO), da die Finanzierungsverantwortung für diese Aufwendungen lediglich einer bestimmten Gruppe zuzuordnen sei.

Zur Nutzungsüberlassung der Ackerrandstreifen und der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Direktzahlungen der EU für diese Flächen hat das MULNV mitgeteilt, es werde dem LRH das Ergebnis der von ihm veranlassten Überprüfung kurzfristig nachreichen.

3.

Auf diese Stellungnahme hat der LRH dem MULNV mitgeteilt, dass er weiterhin der Auffassung sei, dass die derzeitige Praxis der Erhebung der Reitabgabe ein strukturelles Vollzugsdefizit begründen könnte. Hierauf hatte der LRH bereits zuvor und unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen. Unmittelbare (verfassungs-) rechtliche Folge dieses Vollzugsdefizits könnte sein, dass die Reitabgabe im Land nicht mehr erhoben werden dürfe.

Der LRH hat ferner deutlich gemacht, dass sein Hinweis auf das strukturelle Vollzugsdefizit und die mögliche Verfassungswidrigkeit gerade bezwecke, dass die Reitabgabe erhalten werden könne. Die Ausführungen des MULNV zum Grundsatz der Sparsamkeit (§ 7 LHO) seien daher nicht stichhaltig. Vielmehr habe es das MULNV selbst in der Hand, durch die Einführung regelmäßiger Vor-Ort-Kontrollen das Risiko des Wegfalls der Reitabgabe zu mindern bzw. auszuschließen und damit im Ergebnis der sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel Rechnung zu tragen.

Da das MULNV demgegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht hatte, derartige regelmäßige Kontrollen nicht einführen zu wollen, hat der LRH die weitere Erörterung dieser Frage als nicht zielführend erachtet. Er hat erklärt, die diesbezügliche Prüfungsmitteilung nach der zweiten Folgeentscheidung nicht mehr weiterzuverfolgen.

Wegen der Nutzung von Ackerstreifen als Reitweg und der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Direktzahlungen der EU steht das Ergebnis der vom MULNV veranlassten Überprüfung noch aus.

Der LRH hat die aus seiner Sicht notwendigen Hinweise sowohl zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Reitabgabe als auch zur Doppelförderung gegeben.

Das Prüfungsverfahren dauert an.